

An dieser Stelle werden in der GUT periodisch umweltrelevante Gerichtsentscheide durch Juristen der «Vereinigung für Umweltrecht» (VUR) laienverständlich behandelt. Wir entsprechen damit zahlreichen Wünschen aus unserem Leserkreis und hoffen damit insbesondere Vollzugsinstanzen auf Gemeindeebene wertvolle Hinweise zu Fragen des Umweltrechts geben zu können.

## Kehrichtverbrennungsanlage Thun

Bei der heutigen Zuwachsrate an Kehricht liegt es auf der Hand, dass es zum Bau zusätzlicher Kehrichtverbrennungsanlagen (KVA) kommt. Die Projektierung einer KVA gestaltet sich nie einfach, denn keiner will sie haben, aber alle brauchen sie. Hinzu kommen raumplanerische Rahmenbedingungen, und nicht zuletzt sind umweltrechtliche Vorschriften einzuhalten. Zudem dürfen auf Grund des geltenden Bundesrechts keine Überkapazitäten entstehen, und Abfälle sollten zur Vermeidung langer Transportwege nicht in beliebigen KVA verbrannt werden. Der Bund sieht für die Abfallplanung vier Regionen vor (Westschweiz, Mittelland, Ostschweiz/Innerschweiz, Tessin).

### Situation

Die AG für Abfallverwertung (AVAG) entsorgt im Auftrag von ungefähr 150 Gemeinden die Abfälle aus den Gebieten Aaretal südlich Belp, Schwarzenburgerland, Berner Oberland und Emmental. Nachdem anfänglich für die zukünftige Abfallentsorgung eine Schwelbrennanlage vorgesehen war, die dann aber nicht zustande kam, projektierte in der Folge die AVAG eine Kehrichtverbrennungsanlage (KVA) mit konventioneller Rostfeuerung. Entsprechend einem Gesuch der AVAG erliess der Regierungsrat des Kantons Bern am 15. September 1999 die kantonale Überbauungsordnung KVA Thun in Form eines Gesamtentscheides unter zahlreichen Bedingungen und Auflagen. Die Gesuchsunterlagen enthalten unter anderem einen Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) vom 22. März 1999. Der Berner Regierungsrat genehmigte mit dem Gesamtentscheid nicht nur die Überbauungsordnung, sondern erteilte gleichzeitig auch die Baubewilligung für die Entladehalle, Bunkergebäude, Ofen- und Kesselhaus, Energiegebäude, Betriebsgebäude und Aussenanlagen und wies die zahlreichen dagegen eingereichten Einsprachen ab. Mehrere Einwohnergemeinden, lokale Organisationen, Privatpersonen sowie die Stiftung Greenpeace Schweiz gelangten daraufhin an das kantonale Verwaltungsgericht und nach dessen abschlägigem Entscheid an das Bundesgericht. Das Bundesgericht wies die Beschwerden ab, soweit es darauf eintreten konnte.

Die folgenden Erwägungen des Bundesgerichts scheinen hier besonders nennenswert:

- Es widerspricht nicht dem raumplanerischen Grundsatz der Erhaltung wohllicher Siedlungen sowie demjenigen des Schutzes der Wohngebiete vor Einwirkungen, wenn eine KVA im Siedlungsgebiet geplant wird. Es müssen aber die nötigen Vorrichtungen zur Emissionsbegrenzung vorhanden sein, und der Verkehr von und zur Anlage muss über geeignete Strassen und Bahnschlüsse geführt werden können. Im Weiteren ist die bei der Verbrennung anfallende Wärme zu nutzen, was in Siedlungsgebieten eher möglich ist als ausserhalb.

Es ist nicht unbedingt zweckmässiger, eine bestehende KVA zu erweitern, statt eine neue zu bauen. Denn je grösser die darin verbrannte Abfallmenge ist, umso höher wird die Emissionsfracht, die in ihrer Umgebung verteilt wird. Der Grundsatz der fairen Verteilung der Lasten aus der Abfallentsorgung verlangt, dass die entsprechenden KVAs nicht übermässig konzentriert werden.

Die Überschreitung der Immissionsgrenzwerte für Ozon, Schwebstaub

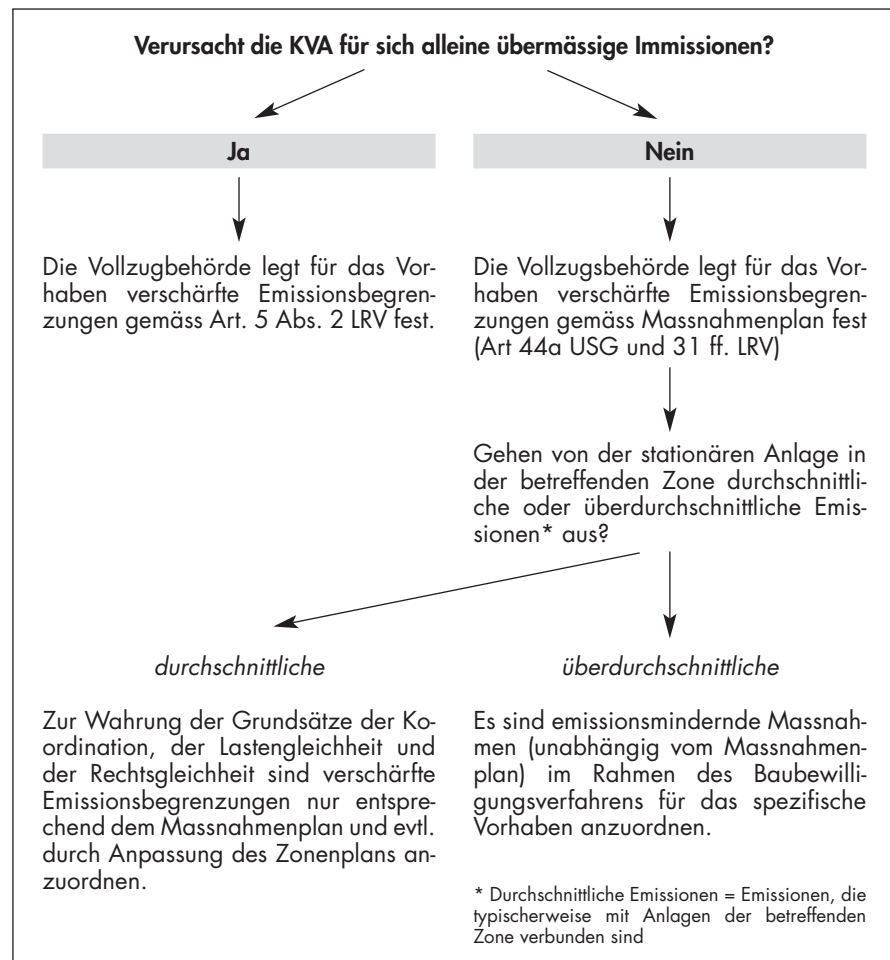
PM10 und NO<sub>2</sub> in der Region Thun führt dazu, dass zur Emissionsbegrenzung nicht bloss vorsorgliche, sondern verschärfte Massnahmen zu treffen sind. Gestützt auf die Rechtsprechung ist Folgendes zu prüfen (siehe Grafik unten!):

Da es im vorliegenden Fall um die Beurteilung eines Zonenplans in Form einer Überbauungsordnung geht (im Rahmen dessen durchaus verschärfte Emissionsbegrenzungen festgelegt werden könnten), kann dieses Prüfungsprogramm nicht unesehen angewendet werden.

### Näheres zum besprochenen Fall:

Urteil Bundesgericht vom 31. März 2001 (URP/DEP 9/2001 Nr. 35)

Vereinigung für Umweltrecht  
Frau Denise Köppel  
Postfach 2430, 8026 Zürich  
Tel. 01 241 76 91  
Fax 01 241 79 05  
E-Mail: vur.ade@email.ch  
Internet: www.VUR-ADE.ch



Frühjahrs-Lärmtagung der Schweizerischen Gesellschaft für Akustik vom 12. April 2002 unter Mitwirkung von Buwal, Cercle Bruit und SVG

## «15 Jahre LSV, wie weiter?»

Vor 15 Jahren trat die Lärmschutzverordnung (LSV) in Kraft. Sie hat die Lärmbekämpfung in der Schweiz massgeblich geprägt. Nicht nur was den Vollzug betraf, sondern auch die Systematik, Beurteilung von Lärm und die Methodik wurden durch sie bestimmt. Dies ist Grund genug, sich mit der Frage: «15 Jahre LSV, wie weiter?» zu beschäftigen und diese Frühjahrstagung ganz dem Thema zu widmen.

### Die Tagung folgt dabei folgenden Prinzipien:

- Die Tagung beschäftigt sich nicht primär mit technischen Fragen, sondern generell mit den politischen, ökonomischen und technischen Rahmenbedingungen zur Verbesserung der Lärmsituation in der Schweiz.
- Sie ist als Dialog zwischen Betroffenen, Behörden und Akustikern geplant.
- Sie besteht aus einer Mischung von Referaten, Workshops und Podiumsdiskussionen

### Zielpublikum

- Alle am Thema Lärm interessierten Personen
- Lärmspezialisten, Vollzugsbeamte, Gemeindebehörden, Vertreter von Verbänden und Vereinen

### Veranstalter

- SGA, Schweizerische Gesellschaft für Akustik, www.sga-ssa.ch
- Cercle Bruit, Vereinigung der kantonalen Lärmfachleuten, www.cerclebruit.ch
- Buwal, Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft, www.umwelt-schweiz.ch
- SVG, Schweizerische Vereinigung für Gesundheits- und Umwelttechnik, www.gesundheitstechnik.ch

Ort: Hotel Arte in Olten

Datum: Freitag, 12. April 2002

Auskünfte: SVG-Sekretariat, Frau S. Bruderer  
Tel. 055 243 36 14, E-Mail: susbruderer@bluewin.ch

## Veranstaltungsprogramm 2002

13. März	SVG Generalversammlung in Zürich (Hagenholz)
12. April	Lärmtagung in Olten
Juni	Tagung: Hygiene in der Gemeinde in Zürich
29. August	Informations- und Weiterbildungs-tagung über die Feuerungskontrolle in der Praxis in Olten
14./15. November	Swissbad 2002 in Regensdorf
Herbst/Winter	Schallpegelmesskurs an der Empa in Dübendorf ZH

## Ein Inserat in der GUT bringt's!

Telefon 01/734 09 14; Frau Zafiris

## LOVIBOND-Messsysteme

### zur problemlosen Wasseranalyse

PC CHECKIT'S zur Bestimmung von:

- pH-Werten
- Desinfektionsmitteln
- Trübung
- Harnstoff
- etc.



**Tintometer AG**  
Wasseruntersuchungsgeräte, Analysen- und Farbmess-Systeme  
Tel. 056/442 28 29  
Fax 056/442 41 21

Hauserstrasse 53  
CH-5210 Windisch  
tintometer@bluewin.ch

### GUT-Briefkasten:

## Wohnhygieneprobleme: Fragen und Antworten

Die Reaktionen auf unsere letzte grosse Wohnhygienetagung haben gezeigt, dass zu diesem Thema ein grosses Informationsbedürfnis unserer LeserInnen besteht. Viele Menschen leiden unter diffusen Krankheitssymptomen, die manchmal auf zu trockene oder zu feuchte Innenraumluft oder falsch verwendete Reinigungsmittel oder Chemikalien zurückzuführen sind. Dr. Markus Zingg, SVG-Vorstandsmitglied und anerkannter Toxikologe, wird an dieser Stelle Fragen aus dem LeserInnenkreis zu speziellen Wohnhygieneproblemen beantworten.

Ihre Fragen können Sie richten an:

Redaktion GUT, Stichwort «Wohnraumhygiene», Frau S. Bruderer, Blumenbergstr. 47, 8633 Wolfhausen

H.S. Solothurn: Obwohl in allen Räumen nicht geraucht wird, kann während den Wintermonaten fast täglich ein intensiver Tabakgeruch wahrgenommen werden. Die Wohnung befindet sich in einem älteren Haus im obersten Stockwerk. Es ist bekannt, dass ein passionierter Pfeifenraucher in der unteren Wohnung lebt. Welche Massnahmen könnten vor einem Raucheindringen in die Wohnung getroffen werden?

Dr. M. Zingg: Es ist bekannt, dass durch feinste Ritzen, aber auch entlang von Installationseinrichtungen ein geringer Luftwechsel von Wohnraum zu Wohnraum stattfinden kann. Die warme, mit Schadstoffen belastete Luft steigt nach oben und

erzeugt einen, wenn auch geringen Staudruck im Bereich der Raumdecke. Das reicht aus, dass über feinste Ritzen und Installationseinrichtungen solche Luft in die oberhalb liegenden Räume gelangen können. Um das zu verhindern, müssen alle Ritzen und Öffnungen gasdicht verschlossen werden. Dieses Phänomen tritt hauptsächlich bei älteren Bauten mit Holzböden auf. Während kalten Jahreszeiten ist es auch möglich, dass über gekippte Fenster Geruchskomponenten in den oberen Stock gelangen können. Die ausströmende Luft steigt der Fassade entlang auf. Bei offenem Fenster gelangt diese Luft infolge der allgemeinen Lüftungszirkulation ins Innere der überliegenden Wohnung.